

# Hausordnung

## der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg

### **§ 1 Allgemeines**

- 1 Die Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Crinitzberg und dient in erster Linie dem Schulsportunterricht und dem Sportbetrieb von Kindertageseinrichtungen sowie ortsansässiger Vereine.
- 2 Die gemeinsame Nutzung der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg durch mehrere und verschiedenartige Nutzer setzt voraus, dass alle Nutzer aufeinander Rücksicht nehmen und das Eigentum der Gemeinde Crinitzberg achten.
- 3 Der Besitzer eines Schlüssels zur Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg trägt erhöhte Verantwortung und muss alle Maßnahmen treffen, um Gefahren und Schäden für Personen und Sachen abzuwenden.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- 1 Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen die Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg betreten.
- 2 Für die Nutzung der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg gelten die Bestimmungen dieser Hausordnung sowie die eventuell besonderen erlassenen Anordnungen der Gemeinde Crinitzberg und seiner Bediensteten oder Beauftragten.
- 3 Der Hausmeister/ Gemeindearbeiter bzw. die Beauftragten und Bediensteten der Gemeinde Crinitzberg üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen sind die jeweiligen Verantwortlichen verpflichtet, Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.

### **§ 3 Benutzerkreis**

- 1 Die Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg kann von folgenden Gruppen genutzt werden:
  - a) von der Internationalen Grundschule Crinitzberg für den Sportunterricht gemäß Belegungsplan und sonstige Veranstaltungen,
  - b) von den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Crinitzberg zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen,
  - c) von örtlichen Vereinen und sonstigen Sportgruppen zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen und
  - d) von sonstigen Dritten zur sportlichen Betätigung.
- 2 Die Nutzung der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Crinitzberg und zu den festgelegten Zeiten erlaubt.
- 3 Die Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg wird außerhalb der üblichen Schulzeiten den Kindertageseinrichtungen und ortsansässigen Vereinen zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwegen nach Maßgabe eines Belegungsplanes überlassen.
- 4 Personen, die am Sport- und Spielbetrieb nicht beteiligt sind, dürfen sich, außer bei genehmigten Veranstaltungen mit Zuschauern, nicht in der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg aufhalten.

## **§ 4 Verhalten**

- 1 Der Nutzer hat von den überlassenen Räumlichkeiten nur den vertragsmäßigen Gebrauch zu machen.
- 2 Jeder Nutzer der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3 Das Verhalten in der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg und den einzelnen Räumen ist dem Nutzungszweck der Sporthalle und den anderen Nutzern anzupassen.  
Die gleiche Rücksicht ist beim Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle und im Außengelände gefordert. Hier ist insbesondere während der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen vermeidbarer Lärm zu unterbinden. Belästigungen der Anwohner und Nachbarn sind abzuwenden.  
Nach der gültigen Polizeiverordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 11.02.2014 sind von 22:00 bis 6:00 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
- 4 Das Rauchen in der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg und in allen dazu gehörenden Räumen ist verboten.
- 5 Das Spielen o. ä. im Bereich der Treppen, in Geräteräumen, Umkleidekabinen und Duschen ist verboten.
- 6 Die Treppen, Flure und Garderoben dürfen nicht als Abstellräume, insbesondere von Fahr- oder Motorrädern einschließlich Mopeds, benutzt werden. Das Deponieren von privaten Gegenständen in der Sporthalle ist ebenfalls verboten.
- 7 Es dürfen keine Tiere in die Sporthalle mitgebracht werden.

## **§ 5 Betrieb/ Nutzung der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg**

- 1 Für das Einhalten der Hausordnung sowie das Verhalten der Personen, die zur aktiven Sportnutzung oder als Zuschauer zu Sportveranstaltungen die Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg betreten, ist der jeweilige Leiter (Lehrer, Übungsleiter, etc.) der Sport-/ Übungsstunde verantwortlich.
- 2 Das Betreten der Sportflächen der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg mit Straßenschuhen, mit Spikes, mit Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden oder Sportschuhen mit schwarzer Sohle bzw. Sohlen, die abfärben, ist untersagt.
- 3 Je nach vereinbarter Nutzungsart und vor Betreten der Sportflächen sind die Umkleideräume zum Ablegen der Garderobe und Gegenstände zu nutzen. Dies gilt insbesondere für das Ablegen der Straßenschuhe.  
Die Umkleideräume sind während der Nutzung verschlossen zu halten. Die Gemeinde Crinitzberg haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.
- 4 Die Nutzung der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg und der dazu gehörigen Räume ist nur im Beisein des Verantwortlichen, eines Übungsleiters oder Beauftragten erlaubt.

- 5 Die Eingangstüren sind nach dem Betreten bzw. Verlassen wieder fest zu verschließen. Während der Nutzung sind die Außentüren der Sporthalle geschlossen zu halten. Das Verlassen der Sporthalle während und nach der Nutzung hat an den dafür vorgesehenen Stellen zu erfolgen. Das Verlassen der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg über die Fluchttüren ist, außer in Gefahrensituationen, untersagt.
- 6 Der Nutzer hat während der Nutzung durch Kontrollen sicherzustellen, dass sich keine unberechtigten Dritten in der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg aufhalten. Bei festgestellten Verstößen ist, nach trotz Aufforderung nicht erfolgtem Verlassen der Sporthalle, ggf. die Polizei zu informieren.  
Der Nutzer hat ebenfalls dafür zu sorgen, dass sich nach dem Ende der Nutzungszeit niemand mehr in der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg befindet.
- 7 Beim Verlassen der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg, ebenso bei Frost, Regen und Sturm, sind die Fenster zu schließen.
- 8 Die jeweiligen Verantwortlichen sind für das Abschalten der Beleuchtung sowie das Abdrehen der Duschen und Wasserhähne sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich.
- 9 Die sanitären Anlagen sind sauber zu halten. Wasser ist nur zum eigenen Bedarf des Nutzers zu entnehmen. Eine Abgabe an Dritte ist verboten. Mit dem zur Verfügung stehenden Wasser ist sparsam umzugehen.  
In die Ausgussbecken dürfen keine übelriechenden Stoffe geschüttet werden. Sie sind stets vor Überfüllung oder Verstopfung zu bewahren. Während einer eventuellen Verstopfung eines Ausgussbeckens darf dieses nicht genutzt werden.  
Das Gleiche gilt für die Toilettenanlagen.
- 10 Auftretende Schäden, die nicht selbst behoben werden können, sind spätestens am nächsten Werktag der Gemeinde Crinitzberg oder der Stadt Kirchberg zu melden.
- 11 Müll, Scherben, Küchenabfälle, Papier, usw. dürfen nur an den von der Gemeinde Crinitzberg bestimmten Orten oder in die dafür vorgesehenen Tonnen bzw. Container entleert werden. Verschmutzungen sind vom Verantwortlichen sofort zu beseitigen.

## **§ 6 Sportgeräte**

- 1 Alle Sportgeräte sind vor dem Gebrauch vom Verantwortlichen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Beschädigte Geräte sind zu kennzeichnen und von der Nutzung auszuschließen. Festgestellte Mängel sind spätestens am nächsten Werktag der Gemeinde Crinitzberg oder der Stadt Kirchberg zu melden.
- 2 Jeder Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten und Zubehörteile pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen.  
Die Vollzähligkeit der Sportgeräte ist zu prüfen bzw. herzustellen. Verunreinigungen oder mutwillige Beschädigungen sind vom Nutzer selbst zu beseitigen.
- 3 Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung von Lehrer, Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Person aufgestellt oder genutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird.

- 4 Bewegliche Sportgeräte müssen getragen werden und sind nach dem Ende des Sportbetriebes wieder ordnungsgemäß im Geräteraum abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach der Nutzung in Ruhestellung zu verbringen.  
Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden. Das Schleifen von Matten auf dem Fußboden hat zu unterbleiben.
- 5 Sportgeräte und andere Gegenstände dürfen grundsätzlich nicht aus der Sporthalle entfernt werden, auch nicht zur Benutzung im Bereich der Außensportanlagen.
- 6 Die Turnbänke sind nach Gebrauch an der Längsseite der Turnhalle aufzustellen.

## **§ 7 Technische Anlagen**

- 1 Die Bedienung der technischen Anlagen ist nur dem Hausmeister gestattet.
- 2 Bei schwerwiegenden technischen Problemen ist spätestens am nächsten Werktag die Gemeinde Crinitzberg oder die Stadt Kirchberg zu informieren.
- 3 Wenn an den Versorgungsleitungen für Wasser, Heizung, Strom, usw. Störungen oder Schäden auftreten, ist der Nutzer verpflichtet, für sofortige Abstellung oder Abschaltung zu sorgen. Sofern er hierzu nicht in der Lage ist, hat er spätestens am nächsten Werktag die Gemeinde Crinitzberg oder die Stadt Kirchberg zu informieren.

## **§ 8 Haftungsansprüche**

- 1 Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Gemeinde Crinitzberg gegenüber Vereinen, ihren Mitgliedern, Einzelpersonen oder anderen Nutzern keinerlei Haftung.
- 2 Jeder Nutzer übernimmt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die ihren Mitgliedern oder anderen Personen aus der Nutzung der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg und ihrer Zugangswege entstehen. Jeder Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Crinitzberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Crinitzberg und deren Bedienstete und Beauftragte.
- 3 Der Nutzer haftet für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden, die der Gemeinde Crinitzberg oder einer dritten Person aus der Nutzung der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg entstehen. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eintreten.
- 4 Ist eine Sportgruppe oder eine sonstige Gemeinschaft, die keinem eingetragenen Verein angehört, Nutzer der Sporthalle, dann übernimmt diejenige Person gegenüber der Gemeinde Crinitzberg die volle Haftung für eingetretene Schäden, die in der Nutzungsvereinbarung genannt ist.
- 5 Für das Abhandenkommen von mitgebrachten Gegenständen (Kleidung, Taschen, Handys, Schmuck, etc.) übernimmt die Gemeinde Crinitzberg keinerlei Haftung.  
Die Vereine und sonstigen Organisationen verpflichten sich, ihre Mitglieder bzw. Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.

## **§ 9 Zuwiderhandlung**

- 1 Den Anweisungen des Hausmeisters sowie der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Crinitzberg ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, aus der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg verweisen.
- 2 Der Nutzer stimmt der Hausordnung durch Abschluss des Miet- bzw. Nutzungsvertrages zu. Ein Verstoß gegen die Hausordnung stellt einen vertragswidrigen Gebrauch der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg dar.
- 3 Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann durch den Hausmeister oder Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Crinitzberg ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.  
Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung oder im Wiederholungsfall kann die Gemeinde Crinitzberg das Nutzungsverhältnis kündigen oder eine erneute Nutzung verwehren.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- 1 In der Anlage 1 zu dieser Hausordnung finden sich alle wichtigen Telefonnummern.
- 2 Jeder Nutzer der Räumlichkeiten der Sporthalle des Freizeitentrums Crinitzberg erhält eine Ablichtung dieser Hausordnung.
- 3 Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Crinitzberg, 3. März 2020



Steffen Pachan  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Im Notfall zu verständigen:

|                       |                            |                              |
|-----------------------|----------------------------|------------------------------|
| Hausmeister           | Herr Frank<br>Herr Fischer | 0174 3053541<br>0174 3053540 |
| Gemeinde Crinitzberg  | Frau Friedrich             | 037462 3292                  |
| Stadt Kirchberg       | Frau Müller                | 037602 83115                 |
| Polizeiruf            |                            | 110                          |
| Feuerwehr             |                            | 112                          |
| Krankenhaus Kirchberg |                            | 037602 80                    |